

Gefahrstoffe

Persönliche Schutzausrüstung und Hygiene

Maßnahmen für die Arbeitssicherheit müssen immer dieser Reihenfolge durchgeführt werden: Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum vor den persönlichen Schutzmaßnahmen. Das bedeutet: Erst dann, wenn trotz technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen die gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen.

PSA sind Vorrichtungen und Mittel, die dazu bestimmt sind, Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit einer Person abzuwehren oder zu mindern. Sie werden am Körper oder an Körperteilen getragen oder gehalten. PSA sind beispielsweise:

- Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzschild
- Atemschutzmaske, Atemschutzgerät
- Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe
- Schutzkleidung
- Hautschutzmittel

PSA müssen grundsätzlich ...

... den Anforderungen der europäischen Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen (Verordnung (EU) 2016/425).

- ... Schutz vor der jeweiligen Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen.
- ... für die Bedingungen am Arbeitsplatz geeignet sein.
- ... bestimmungsgemäß verwendet werden.
- ... in einem einwandfreien funktionellen und hygienischen Zustand sein.
- ... den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auswahl erforderlicher PSA

Welche PSA am individuellen Arbeitsplatz erforderlich sind, muss das Unternehmen in einer Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400 ermitteln. Wichtige Informationen zur Auswahl geeigneter PSA geben unter anderem ...

- ... das Gefahrstoffetikett und das Sicherheitsdatenblatt für den Gefahrstoff oder das Gemisch, mit dem gearbeitet wird,
- ... die »Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit« (PSA-Benutzungsverordnung),
- ... die Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffV),
- ... die Technischen Regeln für Gefahrstoffe »Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen« (TRGS 401),
- ... die Technischen Regeln für Gefahrstoffe »Schutzmaßnahmen« (TRGS 500) und
- ... die Technischen Regeln für Gefahrstoffe »Arbeitsplatzgrenzwerte« (TRGS 900).



Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nicht als Ersatz für notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen dienen. Die Verwendung von PSA, durch die Beschäftigte belastet werden, ist auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.

Umgang mit PSA

Persönliche Schutzausrüstungen können nur dann wirksam schützen, wenn ...

- ... sie von den Beschäftigten so genutzt werden, wie es in der Gefährdungsbeurteilung für die entsprechende Tätigkeiten mit Gefahrstoffen festgelegt ist.
- ... die Beschäftigten mindestens jährlich darin unterwiesen werden, wie sie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht nutzen. Wenn nötig, sollte das Anlegen geübt werden, ebenso das Auftragen von Hautschutzmitteln.



Foto: BG RCI/Jedermann-Verlag GmbH

- ... sie individuell der Person angepasst sind, die sie trägt. PSA sind jeweils nur für eine Person bestimmt.
- ... sie in ihrer Wirkung aufeinander abgestimmt sind. Mehrere PSA dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.
- ... ihre Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird.
- ... sie vor Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand überprüft werden. Schadhafte PSA sind auszubessern oder auszutauschen.
- ... sie nach Gebrauch gereinigt werden.
- ... sie sachgerecht aufbewahrt werden. Der Arbeitgeber muss eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung gewährleisten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Sauberkeit und Ordnung sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von besonderer Bedeutung. Die Beschäftigten müssen die Betriebsanweisung und weitere Anweisungen des Unternehmers einhalten, um eine gesundheitliche Gefährdung zu vermeiden. Zudem muss das Unternehmen geeignete Waschräume zur Verfügung stellen.

Folgende Hygienemaßnahmen tragen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei:

Vor der Arbeit:

- nur hygienisch einwandfreie persönliche Schutzausrüstungen verwenden

Während der Arbeit:

- Gefahrstoffspritzer oder -verunreinigungen auf der Haut sofort entfernen
- Schweiß im Gesicht nicht mit der Hand oder dem Ärmel abwischen
- Reinigungstücher nicht für die Reinigung der Hände oder des Gesichts benutzen
- versehentlich verschüttete oder verspritzte Gefahrstoffe sofort entsprechend den Angaben in der Betriebsanweisung beseitigen



Das Rauchen ist in allen Räumen verboten, in denen Gefahrstoffe gelagert oder verwendet werden. Dort, wo die Gefahr einer Kontamination mit Gefahrstoffen besteht, dürfen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich genommen werden.

In Arbeitspausen oder nach Arbeitsende:

- angebrochene Gefahrstoffgebinde fest verschließen und sicher lagern
- den Arbeitsplatz aufräumen und, soweit vereinbart, reinigen
- Abfälle und gebrauchte Putzlappen in den dafür bereitgestellten, verschließbaren und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen sammeln
- Arbeitsgeräte und Werkzeuge nach Arbeitsende säubern.
- Hände waschen und verschmutzte Körperstellen mit geeigneten Reinigungsmitteln reinigen (auch vor dem Toilettengang)
- die Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Tagesunterkünfte nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- staubige Arbeitskleidung nicht ausschütteln oder abblasen



Weitere Informationen

- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 500: Schutzmaßnahmen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900: Arbeitsplatzgrenzwerte